

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die allgemein gehaltenen, vorwiegend gesundheitspolizeilichen Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes, dessen Anwendung zudem durch die notwendige Voraussetzung beheimt ist, daß im Handel eine entsprechende Ware von allgemein anerkannter Zusammenfügung vorliegt, und das gemäß § 5, 6 vorgesehene Recht zum Erlasse von Kaiserlichen Verordnungen zum Schutze der Gesundheit, von dem in Friedenszeiten nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht wurde, haben sich in der Praxis schon in Friedenszeiten nicht als ausreichend erwiesen, Auswüchse des Handels auf verschiedenen Gebieten zu unterbinden. Es sind deshalb im Laufe der Zeit für eine Reihe von Erzeugnissen weitergehende Sondergesetze, teilweise verbunden mit steuerlichen Maßnahmen erforderlich geworden. Dies wurde, je mehr die Ersatzmittelregelung über den Rahmen einer rein gesundheitspolizeilichen Maßnahme hinaus zu einer Frage von wirtschaftlicher Bedeutung wurde, in erhöhtem Maße mit der längeren Dauer des Krieges und der Erschütterung der Lebensmittelversorgung notwendig und hat zunächst zu allgemeinen Maßnahmen, wie der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung und anderen mehr und weiterhin auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (RGBl. S. 307) durch die Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) bzw. deren Abänderungen vom 18. August 1917 (RGBl. S. 823) zu einer großen Zahl von Sonderverordnungen für bestimmte Gebiete der Lebensmittelversorgung von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung geführt. Hierbei sind zahlreiche auch für die Beurteilung von Ersatzlebensmitteln maßgebliche Vorschriften getroffen.

Zur Bekämpfung allgemeiner Mißstände, vornehmlich der Übervorteilung des Käufers bei verpackten Waren, deren Besichtigung und Prüfung dem Käufer durch verschiedene Einlagen der Verpackung entzogen ist, und der leichten Möglichkeit einer Preissteigerung alter Bestände bei der Erhöhung der Herstellungskosten neuer Waren, ist zunächst die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380) ergangen, wonach bei den vom Reichskanzler bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben über die Person des Herstellers, die Zeit der Herstellung, den Inhalt und den Kleinverkaufspreis zu versehen sind.

Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Veränderungen des aufgedruckten Preises sind nur seitens der Produzenten in der